

BGer 5A_133/2017 vom 15. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_133_2017

FR: TF 5A_133/2017 du 15 mars 2017

IT: TF 5A_133/2017 del 15 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen, die sich gegen einen Entscheid der (oberen) Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen wendet, erweist sich als zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

Die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG muss nebst einem Antrag eine Begründung enthalten, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). In der Beschwerdeschrift ist mit anderen Worten auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287; 137 III 580 E. 1.3 S. 584).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer zeige in seiner Eingabe an das Obergericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf, inwiefern das Betreibungsamt unzulänglich vorgegangen sein soll. Solches sei auch nicht aus den Akten ersichtlich. Die Beschwerde sei damit unzureichend begründet (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Über die unentgeltliche Rechtspflege im Betreibungsverfahren habe das Obergericht bereits am 13. Oktober 2016 abschliessend entschieden. Die entsprechende Rüge könne nicht nochmals beurteilt werden, so dass auf die Beschwerde auch insoweit nicht einzutreten sei. Aus den Steuerunterlagen ergebe sich im Übrigen, dass der Beschwerdeführer über ein die Notreserve übersteigendes Vermögen verfüge und damit nicht bedürftig sei.

E. 3

Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, genügt den Begründungsanforderungen nicht (oben E. 1).

Er wirft dem Obergericht einerseits vor, seine Kritik am Vorgehen des Betreibungsamts nicht geprüft zu haben. Er setzt sich jedoch nicht damit auseinander, dass er in seiner Beschwerde an das Obergericht nicht nachvollziehbar dargelegt habe, inwiefern das Betreibungsamt unzulänglich vorgegangen sei. Er zählt zwar nunmehr fünf Vorwürfe an das Betreibungsamt auf, doch hat er diese nach eigenem Bekunden in seiner Beschwerde vom 2. Dezember 2016 an das Kantonsgericht erhoben. Soweit er geltend macht, er habe sich in seiner Beschwerde an das Obergericht auf die vorangegangene Beschwerde an das Kantonsgericht bezogen, belegt er dies nicht näher.

Was die unentgeltliche Rechtspflege im Betreibungsverfahren betrifft, so setzt sich der Beschwerdeführer nicht damit auseinander, dass über diesen Punkt im Urteil vom 13.

Oktober 2016 befunden worden ist und darauf nicht zurückgekommen werden kann.
Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 4

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzugehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.